

## Gegenüberstellung der Satzung

für die 35. ordentliche Hauptversammlung der  
CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft  
in den Räumlichkeiten der Gesellschaft, Mechelgasse 1, 1030 Wien  
5. Mai 2022, 11:00 Uhr (Wiener Zeit)



## G E G E N Ü B E R S T E L L U N G D E R S A T Z U N G

### BISHER

#### § 2

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist im In- und Ausland:
- a) Erwerb, Entwicklung und Verwertung von bebauten und unbebauten Liegenschaften und grundstücksähnlichen Rechten (einschließlich Veräußerung, Verpachtung, Vermietung und Leasing);
  - b) Erledigung sämtlicher mit der Projektentwicklung im Zusammenhang stehender Baurechtschaffungs- und Widmungsverfahren sowie sonstigen Genehmigungsverfahren wie beispielsweise Bau- und Abbruchgenehmigungen sowie Benützungsbewilligungen;
  - c) Planung, Projektierung und Realisierung von Bauprojekten aller Art sowie die Erstellung der Einreich- und Ausführungsplanung sowie Generalplanung;
  - d) Ausführung von Bauarbeiten aller Art bis zur schlüsselfertigen Herstellung sowie alle im Zusammenhang mit der Projektentwicklung stehender Baudienstleistungen, sei es als Generalunternehmer, Totalunternehmer oder als Bauträger;
  - e) Ausübung der Gewerbe Bauträger, Immobilienmakler und Immobilienverwaltung (Immobilientreuhänder);
  - f) Betrieb von Beherbergungsbetrieben und ähnlichen Betreiberimmobilien, Parkgaragen und Parkplätzen;
  - g) Erwerb, Verwertung und Verwaltung von Beteiligungen bzw. Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand;

### NEU

#### § 2

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist im In- und Ausland:
- a) Erwerb, Entwicklung und Verwertung von bebauten und unbebauten Liegenschaften und grundstücksähnlichen Rechten (einschließlich Veräußerung, Verpachtung, Vermietung und Leasing);
  - b) Erledigung sämtlicher mit der Projektentwicklung im Zusammenhang stehender Baurechtschaffungs- und Widmungsverfahren sowie sonstigen Genehmigungsverfahren wie beispielsweise Bau- und Abbruchgenehmigungen sowie Benützungsbewilligungen;
  - c) Planung, Projektierung und Realisierung von Bauprojekten aller Art sowie die Erstellung der Einreich- und Ausführungsplanung sowie Generalplanung;
  - d) Ausführung von Bauarbeiten aller Art bis zur schlüsselfertigen Herstellung sowie alle im Zusammenhang mit der Projektentwicklung stehender Baudienstleistungen, sei es als Generalunternehmer, Totalunternehmer oder als Bauträger;
  - e) Ausübung der Gewerbe Bauträger, Immobilienmakler und Immobilienverwaltung (Immobilientreuhänder);
  - f) Betrieb von Beherbergungsbetrieben und ähnlichen Betreiberimmobilien, Parkgaragen und Parkplätzen;
  - g) Erwerb, Verwertung und Verwaltung von Beteiligungen bzw. Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand;

- h) Entwicklung und Beurteilung von Finanzierungs- und Steuermodellen sowie von gesellschaftsrechtlichen Konzeptionen soweit diese Tätigkeiten nicht anderen Berufsgruppen vorbehalten sind;
- i) Erstellung von Standortanalysen sowie von Markt-, Feasability- und Projektstudien;
- j) Handel mit Waren aller Art;
- k) Abschluss aller sonstigen, den Interessen der Gesellschaft dienenden Geschäfte.

- h) Entwicklung und Beurteilung von Finanzierungs- und Steuermodellen sowie von gesellschaftsrechtlichen Konzeptionen soweit diese Tätigkeiten nicht anderen Berufsgruppen vorbehalten sind;
- i) Erstellung von Standortanalysen sowie von Markt-, Feasability- und Projektstudien;
- j) Handel mit Waren aller Art;
- k) Abschluss aller sonstigen, den Interessen der Gesellschaft dienenden Geschäfte.

Wenn und insoweit die in § 2 Abs 1 der Satzung beschriebenen Tätigkeiten für Dritte erbracht werden, wird die Gesellschaft diese Leistungen nur mittelbar über ihre befugten Tochtergesellschaften ausführen. Die Gesellschaft ist jedoch ermächtigt, diese Leistungen auch unmittelbar zu erbringen, wenn zuvor die hierfür jeweils erforderlichen Befugnisse eingeholt werden.

#### § 17

- (1) Der Vorstand oder der Aufsichtsrat hat jährlich eine Hauptversammlung einzuberufen, die in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahres stattzufinden hat (ordentliche Hauptversammlung). Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Gesetz oder das Wohl der Gesellschaft erfordern.
- (2) Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder in einer österreichischen Landeshauptstadt abgehalten.
- (3) Die Einberufung ist spätestens am 28. Tag vor der ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (4) Die Einberufung der Hauptversammlung ist unter Beachtung auf die Bestimmungen des § 18 zu veröffentlichen. Solange die Gesellschaft im Sinne von § 3 AktG börsennotiert ist, ist die Einberufung auch in einer Form gemäß § 107 Abs. 3 AktG bekannt zu machen.

#### § 17

- (1) Der Vorstand oder der Aufsichtsrat hat jährlich eine Hauptversammlung einzuberufen, die in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahres stattzufinden hat (ordentliche Hauptversammlung). Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Gesetz oder das Wohl der Gesellschaft erfordern.
- (2) Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder in einer österreichischen Landeshauptstadt abgehalten.
- (3) Die Einberufung ist spätestens am 28. Tag vor der ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (4) Die Einberufung der Hauptversammlung ist unter Beachtung auf die Bestimmungen des § 18 zu veröffentlichen. Solange die Gesellschaft im Sinne von § 3 AktG börsennotiert ist, ist die Einberufung auch in einer Form gemäß § 107 Abs. 3 AktG bekannt zu machen.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Einberufung der Hauptversammlung vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch im Wege der Fernteilnahme (§ 102 Abs. 3 Z 2 AktG)

und/oder der Fernabstimmung (§ 102 Abs. 3 Z 3 AktG) teilnehmen und dabei einzelne oder sämtliche Rechte ausüben können. Macht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats von dieser Ermächtigung Gebrauch, so sind die Einzelheiten in der Einberufung bekannt zu machen.

## § 20

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Form der Ausübung des Stimmrechts sowie das Verfahren zur Stimmauszählung. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht von Aktionären zeitlich angemessen zu beschränken.
- (3) Die Gesellschaft darf die Hauptversammlung in Bild und Ton aufzeichnen. Weiters ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung vorzunehmen.

## § 20

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Form der Ausübung des Stimmrechts sowie das Verfahren zur Stimmauszählung. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht von Aktionären zeitlich angemessen zu beschränken.
- (3) Die Gesellschaft darf die Hauptversammlung in Bild und Ton aufzeichnen. Weiters ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung vorzunehmen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollten bei den Hauptversammlungen anwesend sein. Der Abschlussprüfer ist bei den ordentlichen Hauptversammlungen anwesend. Es ist zulässig, die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine Video- und Audio-Zweiweg-Verbindung zuzuschalten.

Wien, 7. April 2022